

Genossenschaftliches aus aller Welt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **20 (1945)**

Heft 3

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

kommen konnte. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß sich der genossenschaftliche Wohnungsbau seiner Aufgabe gewachsen zeigte und — trotz aller Materialschwierigkeiten und trotz der hierdurch entstandenen, auch von uns vollau gewürdigten Bedenken — in Zusammenarbeit mit dem Staat und verständnisvollen Geldgebern, sich einmal mehr initiativ für die Beschaffung der fehlenden Wohnungen eingesetzt hat.

Im weitem ist festzustellen, daß dank der respektablen behördlichen Unterstützung mit Subventionsbeiträgen und der Übernahme oder Sicherstellung nachgehender Hypotheken eine durchaus einwandfreie Finanzierungsbasis geschaffen wurde, die vielerorts sogar beträchtlich solider ist als manche Vorkriegsfinanzierung. Das ist, zusammen mit einer richtig verstandenen, auf einen sorgfältigen Unterhalt und Schuldenabbau ausgerichteten Mietzinspolitik, eine wesentliche Gewähr dafür, daß die heutige Bautätigkeit nicht notgedrungen zu einer Krise oder gar zu einer Gefährdung der Hypotheken führen muß. Die Schlüsselstellung für die Werterhaltung des neuen wie des alten Hypothekenbestandes liegt ja auch nicht im baulichen Zustand allein — der hier wie dort als annehmbar vorauszusetzen ist —, sondern nach wie vor im Einkommensstandard der Massen, der von maßgeblichem Einfluß auf die Aufbringung des Miet- und damit auch des Hypothekarzinses ist.

Bombengeschädigte Genossenschaftsbauten

Der Sonntagvormittag vom 4. März 1945 wird den Bewohnern der Kolonie Frohburgstraße der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich noch lange im Gedächtnis haften bleiben, mit seinen Schrecken sowohl wie mit seinem Wunder. Zum zweiten Male wurden damit Wohnhäuser der genannten Genossenschaft durch das Kriegsgeschehen in Mitleidenschaft gezogen, diesmal zudem in ungleich stärkerer Art. Keine 20 Meter weit entfernt von der aus vier Doppeleinfamilienhäuschen bestehenden Kolonie sauste eine der Hochbrisanzbomben zur Erde, brachte das ganze Nachbarhaus zum Einsturz und verwandelte es in einen Trümmerhaufen, ein glückliches Familienleben grausam zerstörend. Und kaum 100 Meter oberhalb der kleinen Kolonie wurde ein zweites Gebäude vollständig in Trümmer zerschlagen. In einer ganzen Reihe weiterer Privatbauten klaffen mächtige Lücken in den Fassaden. Ist es da nicht fast wie ein Wunder zu nennen, daß die verhältnismäßig leicht gebauten Häuschen der Genossenschaft relativ gut davonkamen und daß keine einzige Verletzung zu beklagen ist? Natürlich haben auch diese Häu-

ser gelitten: Dächer sind teilweise radikal abgedeckt, die meisten Fensterscheiben eingedrückt, die Vorfenster durch den Sog in die Vorgärten gestürzt, die Möbelstücke teilweise stark beschädigt, die Innenmauern in einzelnen Fällen nicht mehr ganz standfest. Gerade aber der verhältnismäßig leichteren Bauweise einerseits und dem Umstande andererseits, daß die Häuschen etwas hangabwärts und offenbar nicht mehr in der Richtung der größten Explosivgewalt standen, wird es zugeschrieben, daß die Bombardierung des Quartiers sich in dieser Kolonie schwächer ausgewirkt hat als bei andern Bauten. Die Kolonie ist bekanntlich seinerzeit durch den Schweizerischen Verband für «Versuchskolonie» der letzten Nachkriegszeit entstanden und später von der ABZ. übernommen worden. Daß sie allerdings einmal solchen Beanspruchungen würde standhalten müssen, wie das in diesem Fall geschah, haben die damaligen Erbauer nicht voraussehen können. Bewährt aber hat sich dafür die genossenschaftliche gegenseitige Hilfe, die sofort in Erscheinung trat und sicher manch einem stark betroffenen Genossenschafter oder einer Genossenschafterin ein Trost war. Hoffen wir, daß die Beseitigung der verschiedenerei Schäden gut vonstatten gehe und die Bewohner jener Kolonie den argen Schrecken glücklich überwinden werden.

Genossenschaftliches aus aller Welt

Gesetzgebung

In einer elften Liste registriert das Internationale Arbeitsamt (gegenwärtig mit Sitz in Montreal in Kanada) die in den Jahren 1943 und 1944 in den verschiedenen Ländern erlassenen Gesetze, Vorschriften und Verfügungen betreffend die Genossenschaften. Solche Zusammenstellungen erscheinen regelmäßig in den vom genannten Büro herausgegebenen «Informations coopératives».

Belgien

Die Société Générale Coopérative zählte 1943 40 Kollektivmitglieder mit total 304 000 Mitgliedern, was ungefähr einer Million Konsumenten gleichkommt. Außerdem waren der Gesellschaft 21 Arbeiter-Produktivgenossenschaften angeschlossen, deren Umsatz sich auf 28 Millionen belgische Franken belief.

VERBANDSNACHRICHTEN

Wegleitung für Einreichung eines Gesuches betreffend Darlehen aus dem Fonds de Roulement

Der Schweizerische Verband für Wohnungswesen beziehungsweise dessen Zentralvorstand verwaltet einen ihm vom Bund zur Verfügung gestellten «Fonds de Roulement». Aus dem Fonds können Überbrückungsdarlehen gewährt wer-

den für genossenschaftliche Bauvorhaben, die dem vom Bunde aufgestellten Reglement entsprechen oder aus technischen Gründen (ernsthafte Versuche neuer Lösungen) eine besondere Förderung verdienen.